

Islamische Feiertage im Schuljahr 2011/12

RdErl. d. MK v. 12.5.2011 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 4.11.2005 (SVBl. S. 621 – VORIS 22410)

Die Termine der islamischen Feiertage im Schuljahr 2011/12 sind:

Fastenbrechenfest: 30.8.2011

Opferfest: 6.11.2011

Auf Grund unterschiedlicher Rechtsschulen des Islam und der kalendarischen Umrechnung können die Daten geringfügig variieren.

Für die Unterrichtsbefreiung der islamischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserlass entsprechend.

Jüdische Feiertage im Schuljahr 2011/12

RdErl. d. MK v. 12.5.2011 - 33-82013

Bezug: RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ vom 4.11.2005 (SVBl. S. 621 – VORIS 22410)

Die Termine der jüdischen Feiertage im Schuljahr 2011/12 sind:

Rosch-Haschana (Neujahrsfest): 29.9.2011 und 30.9.2011

Jom Kippur (Versöhnungsfest): 8.10.2011

Sukkot (Laubhüttenfest): 13.10.2011 und 14.10.2011

Schemini Azeret (Schlussfest): 20.10.2011

Simchat Thora (Freudenfest): 21.10.2011

Pessach (Passahfest): 7.4.2012 und 8.4.2012 sowie 13.4.2012 und 14.4.2012

Schawuot (Wochenfest): 27.5.2012 und 28.5.2012

Für die Unterrichtsbefreiung der jüdischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer der religiösen Veranstaltung gilt der Bezugserlass entsprechend.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

Vom 7.6.2011 (Abdruck aus Nds. GVBL. S. 172 - VORIS 22410)

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 2, des § 13 Abs. 4 Satz 2 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg vom 2. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 130) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „dreijährige“ durch das Wort „zweijährige“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im ersten Halbjahr des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, das 19. Lebensjahr vollendet und“.

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Schulbehörde kann die Aufnahme auf Antrag der Schule in begründeten Fällen abweichend von den Absätzen 2 bis 5 zulassen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss“ durch das Wort „Hauptschulabschluss“ ersetzt.

b) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in jedem der in den Nummern 1 und 2 genannten Fächer mindestens die Note ‚ausreichend‘ erhalten hat.“

3. In § 12 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „können“ gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Es können nur Fächer gewählt werden, die vierstündig unterrichtet werden mit Ausnahme des vierten und des fünften Prüfungsfachs im Abendgymnasium; diese können, wenn es sich um Kernfächer handelt, auch dreistündig, und wenn es sich um andere Fächer handelt, auch drei- oder zweistündig unterrichtet werden.“

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Kolleg“ wird der Klammerzusatz „(AVO-GOFAK)“ eingefügt

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 kann im Abendgymnasium mit einer von der Schule beantragten Zustimmung der obersten Schulbehörde die besondere Lernleistung für alle Prüflinge an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach treten.“

c) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) Prüfungsfachkombinationen, die im Abendgymnasium nach § 15 Abs. 5 AVO-GOFAK zu mehr als 24 und im Kolleg nach § 15 Abs. 7 AVO-GOFAK zu mehr als 32 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen führen, sind nicht zulässig.“

5. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In der Qualifikationsphase kann am Ende des zweiten Schulhalbjahres in das erste Schulhalbjahr oder am Ende des dritten Schulhalbjahres in das zweite Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Verweildauer nach § 3 ablegen kann.“

6. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2012/13 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eingetreten oder zurückgetreten sind, sind § 13 und die Anlage 4 in ihrer bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

7. In der Anlage 2 wird in der Spalte „Fächer“ die Fachbezeichnung „Politik“ durch die Fachbezeichnung „Politik-Wirtschaft“ ersetzt.

8. In der Anlage 3 wird in der Spalte „Fächer“ die Fachbezeichnung „Politik“ durch die Fachbezeichnung „Politik-Wirtschaft“ ersetzt.
9. Die Anlagen 4, 5 und 6 erhalten die in der **Anlage** beige-fügte Fassung.

Hannover, den 7. Juni 2011

Niedersächsisches Kultusministerium

Alth u s m a n n

Minister

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 9)

Anlage 4

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1)

**Qualifikationsphase des Abendgymnasiums:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer
sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunkt-fächer	fortgeführte Fremdsprache ²⁾	Geschichte	Naturwissenschaft	4	4
	Deutsch	Deutsch ³⁾	Mathematik	4	4
Kern-fächer		Fremdsprache ⁴⁾	Fremdsprache ⁴⁾	4	4
	Mathematik	Mathematik	Deutsch	4	4
Ergän-zungs-fächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2	4
	Geschichte ⁵⁾		Geschichte ⁵⁾	2	4
Wahl-fächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁶⁾ 7)			+	+

¹⁾ Auf § 13 Abs. 2 Satz 2 wird ebenso hingewiesen wie auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfachs im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 13 Abs. 4 Nr. 1 ergeben.

²⁾ Die fortgeführte Fremdsprache muss als Prüfungsfach an der Schule genehmigt sein und der Unterricht muss in der Einführungsphase durchgehend belegt worden sein und in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.

³⁾ Deutsch kann als Schwerpunktfach durch eine fortgeführte Fremdsprache oder Mathematik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ Wenn die Belegungsverpflichtung mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden soll, muss es eine Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

⁵⁾ Wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt wird, entfällt die Belegungsverpflichtung im Fach Geschichte.

⁶⁾ Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. ²Wird ein Wahlfach als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt, so ist es nach § 13 Abs. 2 Satz 2 durchgehend vierstündig zu belegen. ³Wird ein Wahlfach als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt, so ist es, wenn es sich um ein Kernfach handelt, durchgehend mindestens dreistündig, und wenn es sich um ein anderes Fach handelt, durchgehend mindestens zweistündig zu belegen. ⁴Eine Fremdsprache ist mindestens dreistündig zu belegen.

⁷⁾ Je nach Auswahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer sind weitere Fächer im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 12 Abs. 2 Satz 6 zu belegen.

Anlage 5

(zu § 12 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 1)

**Qualifikationsphase des Kollegs:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer
sowie Belegungsverpflichtungen¹⁾**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache ²⁾	Musik oder Kunst	Geschichte	Naturwissenschaft	4	4
	weitere Fremdsprache ³⁾	Deutsch ⁴⁾	Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Wirtschaftslehre, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft ⁵⁾	4	4
Kernfächer	Deutsch		Deutsch	Deutsch	4	4
		Fremdsprache ⁶⁾	Fremdsprache ⁶⁾	Fremdsprache ⁶⁾	4	4
	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik	4	4
Ergänzungsfächer	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	Kunst oder Musik	2	2
	Geschichte ⁷⁾	Geschichte ⁷⁾		Geschichte ⁷⁾	2	4
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁸⁾	2	2
	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft		2	4
	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	4
Wahlfächer	weitere Fächer nach der Anlage 6 ⁹⁾				+	+

¹⁾ Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfachs im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 13 Abs. 4 Nr. 2 ergeben, wird hingewiesen.

²⁾ Die fortgeführte Fremdsprache muss als Prüfungsfach an der Schule eingeführt sein und der Unterricht muss in der Einführungsphase durchgehend belegt worden sein.

³⁾ Die weitere Fremdsprache kann als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben hiervon unberührt.

⁴⁾ ¹Deutsch kann durch das Fach Mathematik ersetzt werden. ²Wird das Fach Deutsch durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen im Fach Deutsch unberührt.

⁵⁾ ¹Die weitere Naturwissenschaft kann als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden. ²Wird sie durch das Fach Mathematik ersetzt, so bleiben die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft hiervon unberührt.

⁶⁾ Wenn die Belegungsverpflichtung mit einer neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden soll, muss es eine Fremdsprache nach § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 sein.

⁷⁾ Wenn ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als Prüfungsfach gewählt wird, entfällt die Belegungsverpflichtung in Geschichte.

⁸⁾ ¹Wer nicht Religion belegt, muss stattdessen Werte und Normen oder Philosophie belegen, wenn sich nicht aus § 128 Abs. 1 NSchG anderes ergibt. ²Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld in einem Schuljahr zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.

⁹⁾ ¹Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. ²Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es vierstündig zu belegen; eine neu beginnende Fremdsprache ist immer vierstündig zu belegen. ³Je nach Wahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer sind weitere Fächer im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 12 Abs. 2 Satz 6 zu belegen.

Anlage 6
(zu § 13 Abs. 2 Satz 4)

**Qualifikationsphase;
Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern
und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer**

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch ¹⁾	X	X
	Latein ¹⁾	X	X
	weitere Fremdsprachen ¹⁾	X	X
	Kunst ²⁾	X	X
	Musik ²⁾	X	X
	Darstellendes Spiel ³⁾	—	—
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Religion ²⁾	X	X
	Philosophie ¹⁾	X	X
	Rechtskunde ¹⁾	X	X
	Pädagogik ¹⁾	X	X
	Psychologie ¹⁾	X	X
	Wirtschaftslehre ¹⁾²⁾	X	X
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik ⁴⁾	X	X
	Seminarfach	—	—
	Sport ²⁾⁵⁾	—	X

¹⁾ Das Fach kann nur dann gewählt werden, wenn es als Prüfungsfach eingeführt und in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist; eine im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache kann nur als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden.

²⁾ Das Fach kann nur im Kolleg und nur dann gewählt werden, wenn es in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist.

³⁾ Das Fach kann nur im Kolleg und nur dann belegt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist.

⁴⁾ Das Fach kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn es als Prüfungsfach eingeführt und in der Einführungsphase mindestens ein Schulhalbjahr lang belegt worden ist.

⁵⁾ Das Fach kann nur fünftes Prüfungsfach sein.

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg

RdErl. d. MK v. 7.6.2011 – 33 – 81026/25 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 2.5.2005 - (SVBl. S. 285) - VORIS 22410 -

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1.8.2011 wie folgt geändert:

1. Nr. 3.4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „zweijährigen“ ersetzt.

b) Der 4. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

– „Fälle, in denen eine längere, ärztlich nachgewiesene Krankheit verhindert hat, dass eine Berufsausbildung begonnen oder eine Berufstätigkeit aufgenommen werden konnte, müssen auf Antrag als Einzelfälle von der Schule entschieden werden; die Schulbehörde ist zu informieren;“

2. Nr. 3.5 erhält folgende Fassung:

„3.5 Die Führung eines Familienhaushalts liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen Haushalt mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person selbstständig versorgt hat.“

3. Nach Nr. 3.6 wird folgende Nr. 3.7 eingefügt:

„3.7 Abweichend von Nrn. 3.1 bis 3.6 kann die Schulbehörde auf Antrag der Schule in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.“

4. Nr. 12.9 erhält folgende Fassung:

„12.9 In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren, im dritten Schulhalbjahr jeweils zwei Klausuren geschrieben. In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben, sofern in diesen Fächern zwei aufeinander folgende Schulhalbjahre in einem Schuljahr zu belegen sind; ansonsten wird eine Klausur in einem Schulhalbjahr geschrieben. Im Unterricht in Sporttheorie wird je Schulhalbjahr eine Klausur geschrieben. In den Fächern Kunst, Musik und Darstellendes Spiel kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Aufgabenteil ersetzt werden.“

Im Fach Englisch kann die Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ an die Stelle einer Klausur treten; das Nähere regelt die Fachkonferenz.

In allen Fächern ist in begründeten Fällen mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters eine weitere Klausur im Schuljahr oder Schulhalbjahr zulässig, wenn dieses zur Feststellung der schriftlichen Leistungen in einer Lerngruppe erforderlich ist.

Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben.“

5. Nr. 12.10 erhält folgende Fassung:

„12.10 Die Klausuren in den Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen zwei bis vier Unterrichtsstunden, die Klausuren in den übrigen Fächern zwei bis drei Unterrichtsstunden dauern. In den Fremdsprachen, die im Vorkurs oder in der Einführungsphase neu begonnen haben, sind während des ersten und zweiten Schulhalbjahres auch mehr als jeweils eine Klausur oder zwei Klausuren möglich, die dafür allerdings kürzer ausfallen können. Im dritten oder vierten Schulhalbjahr schreibt jede Schülerin und jeder Schüler in den vier schriftlichen Prüfungsfächern jeweils mindestens eine Klausur von Art und Dauer der Abiturprüfungsarbeit; die zeitliche Festlegung erfolgt durch die Schule.“

6. Nr. 17.1 erhält folgende Fassung:

„17.1 Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2012/13 in das erste Schuljahr der Qualifikationsphase eingetreten sind oder dieses wiederholen, sind die Nrn. 12.9 und 12.10 in der bisher geltenden Fassung vom 2.5.2005 anzuwenden.“

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg

Vom 7.6.2011 (Abdruck aus Nds. GVBL. S. 169 - VORIS 22410)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In einem Fach mit schriftlicher und mündlicher Prüfung sowie im Fach Sport wird das Gesamtergebnis des Fachs nach der Berechnung in der **Anlage 1** gebildet.“

2. § 8 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Voraussetzungen nach § 15 für den Block I der Gesamtqualifikation“.

3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium nach der **Anlage 2 a**, die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote im Abendgymnasium und im Kolleg nach der **Anlage 2 b**“ durch die Worte „nach der **Anlage 2**“ ersetzt.

4. § 15 Abs. 5 bis 8 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Aus der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind in Abhängigkeit von den gewählten Prüfungsfächern 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in weiteren Fächern nach der **Anlage 5**. ²Neben den Schulhalbjahresergebnissen eines Fachs auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen keine Ergebnisse aus diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau eingebracht werden. ³Die Schulhalbjahresergebnisse nach Satz 1 sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.

(6) ¹Im Abendgymnasium müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 erreicht werden; dabei müssen im Fall von 22 Schulhalbjahresergebnissen 18, von 23 Schulhalbjahresergebnissen 19 und von 24 Schulhalbjahresergebnissen 20 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens sechs der Schulhalbjahresergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs. ²Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

(7) ¹Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind 32 Schulhalbjahresergebnisse einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen, darunter die Ergebnisse aus den fünf Prüfungsfächern sowie die Ergebnisse in den Fächern der **Anlage 6**. ²Neben den Schulhalbjahresergebnissen eines Fachs auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen keine Ergebnisse aus diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau eingebracht werden. ³Die 32 Schulhalbjahresergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die Schulhalbjahresergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse des ersten und zweiten Prüfungsfachs aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung, wobei an die Stelle des vierten Prüfungsfachs das Ergebnis einer besonderen Lernleistung nach § 11 Abs. 4 treten kann.

(8) ¹Im Kolleg müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der Anlage 2 erreicht werden; dabei müssen unter den 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26 mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens sechs der Schulhalbjahresergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs. ²Im Block II müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden; dabei müssen in drei Prüfungsfächern, darunter im ersten oder zweiten Prüfungsfach, jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „in weiteren fünf“ durch die Worte „in einem Schulhalbjahresergebnis des dritten Prüfungsfachs sowie in weiteren vier“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „unmittelbar“ gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. in zwei Schulhalbjahresergebnissen des dritten Prüfungsfachs und weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen in mindestens sechs vierstündigen und höchstens fünf zweistündigen Fächern, insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung, darunter in neun dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 5 Punkte“.

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das dritte Prüfungsfach muss in der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium mit zwei Ergebnissen berücksichtigt werden.“

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Für Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs sind für die Abiturprüfungen 2012 und 2013 § 4 Abs. 2, § 8 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 5 bis 8, § 17 Abs. 3, 4 und 6 sowie die Anlagen 1 b, 2 b, 5 und 6 in ihrer bis zum 31. Juli 2011 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Entsprechendes gilt für die Abiturprüfungen 2014 und 2015 für die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums und des Kollegs, die vor dem 1. August 2011 in die Qualifikationsphase eingetreten sind und eine Abiturprüfung abzulegen oder zu wiederholen haben.“

7. Die bisherige Anlage 1 a wird Anlage 1 und die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach mit mehreren Prüfungsteilen“.

8. Die Anlage 1 b wird gestrichen.

9. Die bisherige Anlage 2 a wird Anlage 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „in der gymnasialen Oberstufe und im Fachgymnasium“ gestrichen.
b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Block I

gymnasiale Oberstufe und Berufliches Gymnasium	Abend- gymnasium	Kolleg
$E I = 40 P \div 44$	$E I = 40 P \div S$	$E I = P$
P = Punktsomme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse	P = Punktsomme durch Addition der 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	P = Punktsomme durch Addition der 32 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse des ersten und des zweiten Prüfungsfachs und der einfachen Gewichtung der übrigen 24 Schulhalbjahresergebnisse
$E I = \text{Ergebnis Block I}^{\circ}$.		

10. Die Anlage 2 b wird gestrichen.

11. Die Anlagen 5 und 6 erhalten die in der **Anlage** beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

Anlage 5

(zu § 15 Abs. 5 Satz 1)

Hannover, den 7. Juni 2011

Niedersächsisches Kultusministerium

Althausmann

Minister

Abendgymnasium: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾	4
Geschichte ²⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ³⁾	2

¹⁾ Es muss eine Fremdsprache gemäß § 5 VO-AK sein und die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.

²⁾ Wenn Geschichte durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ersetzt wird, entfällt die Einbringungsverpflichtung in Geschichte.

³⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Naturwissenschaft betreffen.

Anlage 6
(zu § 15 Abs. 7 Satz 1)

**Kolleg:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
Kunst oder Musik	2
Geschichte ³⁾	2
Religion oder Philosophie oder Werte und Normen ⁴⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft ¹⁾⁵⁾	4

¹⁾ Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.

²⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

³⁾ Wenn Geschichte durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ersetzt wird, entfällt die Einbringungsverpflichtung in Geschichte.

⁴⁾ Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

⁵⁾ Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ²⁾Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.

Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen

RdErl. d. MK v. 10.5.2011 - 33-82105 - VORIS 22410 -

Bezug: a) RdErl.: „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ v. 23.6.2005 (SVBl. S. 436) – VORIS 22410

b) RdErl.: „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 9.2.2004 (SVBl. S. 128), zuletzt geändert durch RdErl. v. 29.7.2010 (SVBl. S. 324) – VORIS 22410

c) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.5.2010 (Nds. GVBl. S. 224, SVBl. S. 245)

d) Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277), geändert durch Verordnung vom 7.6.2011 (Nds. GVBl. S. 172, SVBl. S. 220)

1. Religionsunterricht und Unterricht Werte und Normen als ordentliche Lehrfächer

1.1 Der Religionsunterricht wird als evangelischer Religionsunterricht, katholischer Religionsunterricht oder Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft nach §§ 124 bis 127 NSchG, der Unterricht Werte und Normen nach § 128 NSchG erteilt.

1.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen die gleichen Regelungen wie für die anderen Schulfächer. Das bedeutet insbesondere, dass der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht stärker als andere Unterrichtsfächer von unvermeidbaren Kürzungen betroffen sein dürfen und dass es unzulässig ist, den Religionsunterricht oder den Unterricht Werte und Normen durch Konferenzbeschluss für einen bestimmten Schuljahrgang auszusetzen.

1.3 Bei der Aufstellung der Stundenpläne ist darauf zu achten, dass der Religionsunterricht und der Unterricht Werte und Normen nicht regelmäßig zu ungünstigen Zeiten, z. B. in Randstunden, erteilt werden.

1.4 Bei der Unterrichtsorganisation sind die Möglichkeiten von klassen- oder jahrgangsübergreifendem Unterricht zu nutzen, wobei im Sekundarbereich I aus fachdidaktischen und -methodischen Gründen nicht mehr als drei Schuljahrgänge zusammengefasst werden sollten. Die durchschnittliche Größe von Lerngruppen, die nicht Klassen sind, soll an allgemein bildenden Schulen die Hälfte der Schülerhöchstzahl nach Bezugs-erlass zu b) nicht unterschreiten.

2. Einrichtung von Religionsunterricht

2.1 Sind an einer Schule mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft vorhanden, so ist für sie Religionsunterricht einzurichten, wenn das Land entsprechend § 125 NSchG mit der Religionsgemeinschaft Einvernehmen über die Lehrpläne und Lehrbücher sowie über die Ausbildung der für den Religionsunterricht vorgesehenen Lehrkräfte erzielt hat.

2.2 Religionsunterricht kann auch dann eingerichtet werden, wenn die Mindestzahl von zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmern durch Zusammenfassung der Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulen erreicht wird. Voraussetzung ist, dass die Zusammenfassung nach den örtlichen und schulischen Gegebenheiten vertretbar ist.

3. Einrichtung des Unterrichts Werte und Normen

3.1 Vom 5. Schuljahrgang an ist nach § 128 NSchG der Unterricht Werte und Normen grundsätzlich dann einzurichten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht verpflichtet sind.

3.2 Nr. 2.2 gilt entsprechend.

4. Teilnahme am Religionsunterricht

4.1 Wer einer Religionsgemeinschaft angehört, ist grundsätzlich verpflichtet, am Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Die Verpflichtung zur Teilnahme entfällt bei schriftlicher Abmeldung (§ 124 Abs. 2 Satz 3 NSchG).

4.2 Die Abmeldung soll nur zum Ende eines Schulhalbjahres erfolgen. Sie kann widerrufen werden.

4.3 Abweichend von Nr. 4.1 kann an einem Religionsunterricht teilnehmen, wer keiner Religionsgemeinschaft angehört oder sich vom Religionsunterricht seiner Religionsgemeinschaft abgemeldet hat; Voraussetzung ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz.

4.4 Ist an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft kein Religionsunterricht eingerichtet, weil

4.4.1 die Voraussetzungen nach Nr. 2. nicht gegeben sind oder
4.4.2 zeitweise keine Lehrkraft der betreffenden Religionsgemeinschaft zur Verfügung steht,

so können diese Schülerinnen und Schüler entsprechend Nr. 4.3 am Religionsunterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilnehmen. Im Falle von Nr. 4.4.2 gilt eine solche Regelung über ein Schuljahr hinaus nur mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde, die hierüber das Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen herbeiführt.

4.5 Wenn für eine Klasse, eine Lerngruppe, einen Schuljahrgang oder eine Schule besondere curriculare, pädagogische und damit zusammenhängende schulorganisatorische Bedingungen vorliegen, die einen gemeinsamen Religionsunterricht für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler erforderlich machen, so kann der evangelische und katholische Religionsunterricht als konfessionell-kooperativer Religionsunterricht für höchstens die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform geführt werden, sofern folgende Voraussetzungen an der Schule gegeben sind:

- der Schulvorstand und die für den Religionsunterricht zuständigen Fachkonferenzen oder Fachgruppen haben der Einführung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts zugestimmt;
- im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht werden Lehrkräfte beider Konfessionen regelmäßig eingesetzt;
- es liegt ein auf der Grundlage der Lehrpläne (Kerncurricula) für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht inhaltlich, pädagogisch und organisatorisch abgesichertes Schulcurriculum für den konfessionell-kooperativen Religionsunterricht vor, das die jeweilige konfessionelle Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

Der konfessionell-kooperative Religionsunterricht ist schulrechtlich Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die unterrichtende Lehrkraft angehört und nach deren Grundsätzen der Religionsunterricht erteilt wird.

4.5.1 Soweit schulische Bedingungen eine über die Hälfte der Schuljahrgänge einer Schulform hinausgehende Regelung für die Erteilung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht erforderlich machen, kann die Niedersächsische Landesschulbehörde einen entsprechend begründeten Antrag der Schule im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden befristet genehmigen, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.5 an der betreffenden Schule gegeben sind.

4.5.2 Im Zeugnis wird der Religionsunterricht nach Nr. 4.5 mit der Konfession gekennzeichnet, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. Unter „Bemerkungen“ ist im Zeugnis der Zusatz „Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ erteilt.“ einzutragen. Nehmen Schülerinnen und Schüler an dem konfessionell-kooperativen Religionsunterricht teil, die weder einer evangelischen noch der katholischen Kirche, aber einer anderen Religionsgemeinschaft oder die keiner Religionsgemeinschaft angehören, so gelten für den Eintrag unter „Bemerkungen“ die Sätze 1 und 2 entsprechend.

4.6 Für die Förderschule kann die Niedersächsische Landesschulbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge konfessionell-kooperativen Religionsunterricht genehmigen,

sofern die Voraussetzungen nach Nr. 4.5, Spiegelstrich 1 und 3, an der betreffenden Schule gegeben sind; der Antrag kann unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden.

4.7 Für berufsbildende Schulen kann die Niedersächsische Landesschulbehörde im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen unter den Voraussetzungen nach Nr. 4.5 auf Antrag der Schule für alle Schuljahrgänge konfessionell-kooperativen Religionsunterricht genehmigen; der Antrag kann unter Bezugnahme auf Nr. 4.5.1 befristet genehmigt werden. Für Berufliche Gymnasien gilt Nr. 8.

5. Teilnahme am Unterricht Werte und Normen

5.1 Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind stattdessen zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen verpflichtet. In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg kann die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen auch durch die Teilnahme am Unterricht im Fach Philosophie erfüllt werden, wenn die Schule diesen Unterricht eingerichtet hat (§ 128 Abs.1 NSchG).

5.2 Für Schülerinnen und Schüler, für die Religionsunterricht ihrer Religionsgemeinschaft als ordentliches Lehrfach eingeführt ist, entsteht die Verpflichtung nach Nr. 5.1 erst nach Ablauf eines Schuljahres, in dem Religionsunterricht nicht erteilt worden ist (§ 128 Abs.1 Satz 2 NSchG).

5.3 Schülerinnen und Schüler, die nach Nr. 4.3 am Religionsunterricht teilnehmen, sind abweichend von Nrn. 5.1 und 5.2 nicht zur Teilnahme am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie verpflichtet.

6. Lehrkräfte für den Religionsunterricht

6.1 Religionsunterricht wird in der Regel erteilt von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung oder einer durch Weiterbildungsmaßnahmen erworbenen Qualifikation für den Religionsunterricht, von Geistlichen und von katechetischen Lehrkräften gemäß den Gestellungsverträgen.

6.2 Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft, die eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, mit ihrer Zustimmung beauftragt werden, Religionsunterricht zu erteilen. Die Nrn. 6.3 und 6.4 bleiben unberührt.

6.3 Lehrkräfte, die evangelischen Religionsunterricht erteilen, müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und bedürfen einer kirchlichen Bestätigung (Vokation) durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Mitglieder von evangelischen Freikirchen können nur dann evangelischen Religionsunterricht erteilen, wenn die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ausdrücklich ihre Zustimmung in Form einer widerruflichen Unterrichtsbestätigung erteilt hat.

6.4 Lehrkräfte, die katholischen Religionsunterricht erteilen, bedürfen dazu der kirchlichen Bevollmächtigung der jeweiligen bischöflichen Stelle (missio canonica).

6.5 Religionsunterricht für Angehörige von Religionsgemeinschaften, mit denen kein Gestellungsvertrag abgeschlossen ist, wird von Personen erteilt, die hierfür von den Religionsgemeinschaften vorgeschlagen werden. Vor der Beauftragung prüft die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die Eignung dieser Personen für die Unterrichtserteilung angenommen werden kann.

7. Lehrkräfte für den Unterricht Werte und Normen

7.1 Der Unterricht Werte und Normen soll vorrangig von Lehrkräften mit philosophischer, religionswissenschaftlicher oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausbildung erteilt werden. Im Bedarfsfall kann jede geeignete Lehrkraft beauftragt werden, Unterricht Werte und Normen zu erteilen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 NSchG).

7.2 Der Unterrichtseinsatz einer Religionsunterricht erteilenden Lehrkraft in demselben Schuljahrgang sowohl in Religion als auch in Werte und Normen ist nicht zulässig. Lehrkräfte, die Religionsunterricht erteilen, sollen nur dann im Fach Werte und Normen eingesetzt werden, wenn ihr Einsatz im Religionsunterricht der eigenen Religionsgemeinschaft oder im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nicht erforderlich ist.

8. Besondere Vorschriften für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg

8.1 Erfüllung der Unterrichtsverpflichtungen

8.1.1 Die Unterrichtsverpflichtungen (Teilnahme- und Einbringungsverpflichtungen) für Religion müssen mindestens zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses und können höchstens bis zur Hälfte durch Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses erfüllt werden. Abweichend von Satz 1 können evangelische oder katholische Schülerinnen und Schüler, die Religion als Abiturprüfungsfach wählen wollen und in deren Konfession der erforderliche Religionsunterricht nicht eingerichtet werden kann, ihre Unterrichtsverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg durch ausschließliche Teilnahme am Unterricht der jeweils anderen Konfession erfüllen und die Abiturprüfung ablegen; in diesem Fall entfällt die ansonsten nach Nr. 4.1 erforderliche Abmeldung vom Religionsunterricht der eigenen Konfession.

8.1.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses ist die Zustimmung der Mehrheit der an der Schule tätigen Religionslehrkräfte der aufnehmenden Religionsgemeinschaft nach Beratung in der zuständigen Fachkonferenz oder Fachgruppe.

8.1.3 Die Polyvalenzregelung nach § 12 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu c) und § 14 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu d) gilt für den Religionsunterricht und das Fach Philosophie entsprechend.

8.2 Teilnahme am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie

8.2.1 Die Nrn. 5.1 bis 5.3 gelten entsprechend.

8.2.2 Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses während des Besuchs der Einführungsphase widerrufen, so zählt die Religionsnote bei der Versetzungsentscheidung. Wird die Abmeldung vom Religionsunterricht während des Besuchs der Qualifikationsphase widerrufen, so gilt für die Teilnahme- und Einbringungsverpflichtung Nr. 8.1.1 Satz 1 entsprechend.

8.3 Prüfende Lehrkraft im Abiturprüfungsfach Religion

Ist Religion Abiturprüfungsfach, muss die prüfende Lehrkraft eine Lehrkraft des betreffenden Bekenntnisses sein. Im Falle von Nr. 8.1.1 Satz 2 ist die prüfende Lehrkraft die unterrichtende Lehrkraft. Für den Eintrag im Abiturzeugnis gilt Nr. 4.5.2 entsprechend.

8.4 Mindestzahl für die Einrichtung von Lerngruppen in den Unterrichtsfächern Religion und Werte und Normen

Eine Lerngruppe in Religion oder Werte und Normen soll nur bei einer Mindestzahl von acht Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingerichtet werden. Nr. 1.4 Satz 1 gilt entsprechend.

9. Schulversuche und Erprobungen

Schulversuche und Erprobungen, die sich auf den Religionsunterricht erstrecken, bedürfen der Zustimmung der Niedersächsischen Landesschulbehörde und des Einverständnisses mit den zuständigen kirchlichen Stellen.

10. Religiöse Veranstaltungen in der Schule

Als religiöse Veranstaltungen können Gottesdienste und vergleichbare religiöse Veranstaltungen, auch als gemeinsame Veranstaltungen von Schule und Kirche, im Sinne des Erlasses „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ in der jeweils geltenden Fassung angeboten werden. Die Teilnahme ist für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte freiwillig. Auf die Empfindungen Andersdenkender ist Rücksicht zu nehmen (§ 3 Abs. 2 NSchG).

11. Religionsunterricht für Schülerinnen und Schüler, die einer orthodoxen Kirche angehören

11.1 Für Schülerinnen und Schüler, die einer der orthodoxen Kirchen angehören, die in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten sind, ist entsprechend den Bestimmungen unter Nr. 2 dieses Erlasses orthodoxer Religionsunterricht einzurichten.

11.2 Schülerinnen und Schüler, die einer den orthodoxen Kirchen nahestehenden Kirche angehören, die jedoch nicht in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten ist, steht die Teilnahme an dem orthodoxen Religionsunterricht frei.

11.3 Der orthodoxe Religionsunterricht wird in deutscher Sprache erteilt. Über Anträge auf seine Einrichtung entscheidet die oberste Schulbehörde.

11.4 Lehrkräfte, die orthodoxen Religionsunterricht erteilen, müssen einer der orthodoxen Kirchen angehören, die in der Kommission der orthodoxen Kirchen in Deutschland vertreten sind, und von der Niedersächsischen Landesschulbehörde als geeignet angesehen werden. Zur Erteilung des griechisch-orthodoxen Religionsunterrichts bedürfen sie einer kirchlichen Bevollmächtigung durch die griechisch-orthodoxe Metropole von Deutschland, Exarchat von Zentraleuropa; für die Erteilung des syrisch-orthodoxen Religionsunterrichts bedürfen sie der Zustimmung des zuständigen Bischofs der syrisch-orthodoxen Kirche.

11.5 Dem griechisch-orthodoxen Religionsunterricht sind bis auf Weiteres die Lehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen zur griechisch-orthodoxen Religionslehre zugrunde zu legen, soweit niedersächsische Bestimmungen nicht entgegenstehen. Dem syrisch-orthodoxen Religionsunterricht sind die vom Arbeitsbereich für Religionspädagogik der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig im Einvernehmen mit dem zuständigen syrisch-orthodoxen Bischof erarbeiteten vorläufigen Rahmenrichtlinien zugrunde zu legen.

12. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt am 1.8.2011 in Kraft. Der Bezugserlass zu a) tritt mit Ablauf des 31.7.2011 außer Kraft.

Zentrale Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang 2011/2012

RdErl. d. MK v. 25.5.2011 – 21-82150/15

Für die Vergleichsarbeiten im dritten Schuljahrgang im Schuljahr 2011/2012 werden folgende Termine festgelegt:

8.5.2012 Deutsch (1. Tag)

10.5.2012 Deutsch (2. Tag)

15.5.2012 Mathematik

Hinweise zu den Inhalten und zur Durchführung der zentralen Vergleichsarbeiten gehen den Schulen im Laufe des Schuljahres 2011/2012 zu.

Die Teilnahme an der Vergleichsarbeit im Fach Deutsch (Kompetenzbereich Lesen) ist verbindlich. Über die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten im Fach Mathematik und in dem weiteren Kompetenzbereich des Fachs Deutsch entscheiden die Schulen eigenverantwortlich.

29. Parlamentarisches Patenschafts-Programm (PPP) 2012/2013

RdErl. d. MK v. 1.6.2011 – 44 – 50 122-51 USA -

Im Rahmen des Parlamentarischen Patenschafts-Programms werden im Programmjahr 2012/2013 wieder ca. 360 Schülerinnen und Schüler im Alter zwischen 15 und 17 Jahren bzw. junge Berufstätige im Alter bis 24 Jahren mit Hilfe eines Stipendiums des Deutschen Bundestages ein Austauschjahr in den USA verbringen können.

Teilnehmen können

- **Schülerinnen und Schüler** mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und guten Schulleistungen; die Schülerinnen und Schüler müssen zum Zeitpunkt der Ausreise (Stichtag: 31.7.2012) mindestens 15 und dürfen höchstens 17 Jahre alt sein (Geburtsdatum vom 1.8.1994 bis 31.7.1997)
- **junge Berufstätige/Auszubildende** mit erstem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die zum Zeitpunkt der Ausreise (31.7.2012) ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und höchstens 24 Jahre alt sind (Geburtsdatum nach dem 31.7.1987); teilnahmeberechtigt sind auch arbeitslose Jugendliche mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Geleisteter **Grundwehrdienst oder Zivildienst** sowie ein geleistetes freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr erhöhen die obere Altersgrenze entsprechend.

Einige Berufe (zum Beispiel Heilberufe) können in den USA nur mit einer Lizenz ausgeübt werden. Angehörige dieser Berufsgruppen sind daher von der Teilnahme am PPP ausgeschlossen. Genauere Informationen erteilt die für die Berufstätigen zuständige Austauschorganisation Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Bereits geleisteter Wehr- oder Zivildienst

Jugendliche, die beabsichtigen, einen freiwilligen Wehr-, Zivildienst oder anderen Freiwilligendienst zu leisten, haben sicherzustellen, dass dieser Dienst nicht in die Zeit des

Auslandsaufenthaltes fällt. Geleisteter Grundwehrdienst, Zivildienst sowie ein geleistetes freiwilliges soziales, ökologisches oder entwicklungspolitisches Jahr erhöhen die obere Altersgrenze entsprechend.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Kinder und Pflegekinder von Bundestagsabgeordneten, Jugendliche mit US-Staatsangehörigkeit (auch mit deutsch-amerikanischer Doppelstaatsangehörigkeit) und Inhaber einer Green Card.

Für die Bewerbung zum Parlamentarischen Patenschafts-Programm 2012/2013 benötigen die Jugendlichen eine Bewerbungskarte. Diese Karte kann aus dem Faltblatt zum Parlamentarischen Patenschafts-Programm entnommen werden. Das Faltblatt kann unter folgender Adresse kostenlos angefordert werden: Deutscher Bundestag, Referat Internationale Austauschprogramme, WI 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel.: 030 227 39336. Die Bewerbungskarte kann auch von der Internetseite (s. u.) ausgedruckt werden. Beide Bewerbungskartenvordrucke sind vollkommen gleichwertig.

Ausführliche Informationen sowie Bewerbungsunterlagen zum PPP sind im Internet unter www.bundestag.de/ppp zu finden.

Die ausgefüllten Bewerbungskarten müssen bei der jeweils zuständigen Austauschorganisation bis spätestens **2.9.2011 (Eingangdatum, nicht Poststempel)** eingegangen sein, damit die Bewerbungsfrist gewahrt ist.

Die Schulen werden gebeten, die Initiative des Deutschen Bundestages nach Kräften zu unterstützen.

Bekanntmachungen des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

Änderungen im Programm des NLQ

Weiterbildung im Fach „Katholische Religion“ – SVBl 5/2011

11.37.61

Teilnehmerkreis: Katholische Lehrkräfte aus dem Primarbereich sowie dem Sekundarbereich I, das Gymnasium eingeschlossen.

Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

Mobilität im Sek. I u. II

Ausbildung von Mofakursleiterinnen und -leitern
11.39.62

Ziele

Lehrerinnen und Lehrer erwerben theoretische, praktische, gesetzliche und organisatorische Grundlagen für die Umsetzung von Mofakursen.

Inhalte

Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer erarbeiten in diesem Kurs die Voraussetzungen zur Durchführung von Mofakursen an ihrer Schule.

Für Schülerinnen und Schüler ist die Teilnahme an einem Mofakurs eine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung zum Erlangen der „Mofaprüfbescheinigung“.

Teilnehmerkreis

Lehrerinnen und Lehrer, die mindestens die Fahrerlaubnis Klasse A oder B (ehemals Kl. 1 oder 3) besitzen.

Der Teilnehmerbeitrag mit Übernachtung/Vollpension in Höhe von 370 Euro, bzw. ohne Übernachtung/Frühstück/Abendessen in Höhe von 170 Euro ist nach Kursanmeldung bzw. -einladung zu entrichten.

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer: 11.39.62

Veranstaltungstermin: 26.9.2011 bis 30.9.2011

Veranstaltungsort: Akademie des Sports, Hannover

Online-Anmeldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=45829>

Anmeldeschluss: 1.9.2011

Fahrtkosten: Fahrtkosten werden vom NLQ nicht erstattet.

Leitung: Wolfgang Mörber, E-Mail: wolfgang.moerber@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-277, Mobil: 0175 403 4395.

Kooperation Schule-Fahrschule:

„Führerschein - AG mit Begleitetem Fahren ab 17“

Ziele

Im Hinblick auf die starke Beteiligung junger Fahrerinnen und Fahrer an Unfällen sollten auch in der Schule Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer verantwortungsbewussten Einstellung im Straßenverkehr und zur Senkung der besonderen Unfallrisiken von Fahranfängern beitragen.

Inhalte

Eine Verknüpfung des Themas Mobilität (Verkehrserziehung) mit der Fahrausbildung nach den Vorschriften des Fahrerlaubnissgesetzes bietet Möglichkeiten, diese Ziele zu verwirklichen.

Lehrerinnen und Lehrer sowie Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer werden in der Veranstaltung gemeinsam in das Programm: „Kooperation Schule-Fahrschule“ eingewiesen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer arbeiten u. a. standortspezifische Voraussetzungen in das Programm ein, setzen Schwerpunkte und legen organisatorische Strukturen für die Umsetzung der „Führerschein-AG“ an ihren Schulorten fest.

Teilnehmerkreis

Lehrerinnen und Lehrer mit Fahrerlaubnis Klasse B (ehemals Kl. 3), die im Sekundarbereich I oder II (ab 10. Schuljahr) unterrichten, sowie Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

Der Teilnehmerbeitrag in Höhe von 75 Euro ist nach Kursanmeldung bzw. Einladung zu entrichten. Fahrtkosten werden nicht vom NLQ erstattet.

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer müssen fundierte Kenntnisse in Moderationstechniken nachweisen (gilt als erfüllt bei Aufbau-seminarerlaubnis ASF /ASP, sowie nach Erwerb der Fahrerlaubnis ab dem 1.1.2000).

Anmeldung und Kontakt

Veranstaltungsnummer: 11.41. 64

Veranstaltungstermin: 12.10.2011

Veranstaltungsort: NLQ, Hildesheim, Raum Kerschensteiner (Neubau)

Online-Anmeldung: <https://vedab.nibis.de/veran.php?vid=45881>

Anmeldeschluss: 30.9.2011

Fahrtkosten: Die Fahrtkosten können vom NLQ nicht übernommen werden.

Leitung: Wolfgang Mörber, E-mail: wolfgang.moerber@nlq.niedersachsen.de, Tel.: 05121 1695-277, Mobil: 0175 403 4395.